

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

11. Jahrgang - Ausgabe September 2012

01.09.2012

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Projektleitung
DB ProjektBau GmbH
Ammonstr. 8
01069 Dresden

Einladung

hiermit laden wir alle interessierten Einwohner der Gemeinde Rosenbach mit ihren Ortschaften Mehltheuer, Syrau und Leubnitz sowie aus der Umgebung zu einer **Informationsveranstaltung** über unser Bauvorhaben

Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke von Reichenbach bis Hof - Bauabschnitt 3 (von Plauen bis zur Landesgrenze Sachsen / Bayern)

herzlich ein.

Datum: **25.09.2012**

Uhrzeit: **17.00 Uhr**

Ort: **Turnhalle der Grundschule**

Friedensstraße 19

08539 Rosenbach /OT Mehltheuer

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch weitere Informationsveranstaltungen (z.B. am 26.09.12 in Plauen) vor allem für die dort in der Nähe wohnenden Bürger stattfinden.

gez. Buchmann

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz gegen Lärm, zum
Schutz der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie über das An-
bringen von Hausnummern und zur Aufrechterhaltung von Ordnung
und Sicherheit**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), letzte Änderung 01.03.2012 (SächsGVBl. Jg. 2012 Bl.-Nr. 4 S. 130) erlässt die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. als Ortspolizeibehörde mit Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung vom 30.08.2012 nachfolgend aufgeführte Verordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 9 Abbrennen von Brauchtuftsfeuern

§ 10 Tierhaltung

§ 11 Verunreinigung durch Tiere

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren und Beschriften u.s.w.

§ 13 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen und Sportanlagen.

Abschnitt 2

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet
 1. an Werktagen um 06.00 Uhr
 2. an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 4

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 5

Lärm aus Veranstaltungsstätten, Betrieben und anderen Einrichtungen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Spielsälen, Betrieben, Versammlungsräumen u. ä. innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 6

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Sportvereine, Schulen und Kindertagesstätten.
- (3) Bei der Nutzung nach Abs. 2, außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Bohren, das Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Bundes- Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den dazugehörigen Verordnungen und des Bundeskleingartengesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist generell nicht gestattet.

- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Müllkübel und DSD-Wertstoffe (Gelber Sack) dürfen zum Zweck der Leerung bzw. Abholung erst am Vorabend des Abholtermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze gestellt werden. Die Müllkübel sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten / Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 9

Abbrennen von Brauchtumsfeuern

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist der Ortspolizeibehörde spätestens 10 Tage vorher anzuzeigen und bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Die Verantwortung trägt der Veranstalter.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u. s. w. sein.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Grundstück und Anlagen, in denen Tiere frei herumlaufen können, entsprechend sicher zu umfrieden, so dass ein Entweichen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres in der Lage ist.
- (3) In den Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 und bei größeren Menschenansammlungen (insbesondere Feste u. ä.) muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Die Ortspolizeibehörde kann Leinenzwang und/oder Maulkorbpflicht anordnen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Führen des Hundes nicht ermöglichen.
- (4) Die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Absatz 2 und 3 gilt nicht für Blindenführhunde oder ähnliche Führhunde der Behindertenbegleitung und Diensthunde im polizeilichen Einsatz.

§ 11

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs.1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierhaltern bzw. -führern unverzüglich zu beseitigen.

§ 12
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften usw.

- (1) An öffentlichen Straßen, Anlagen und Gehwegen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist untersagt,
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Gehwegen einsehbar sind.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstellen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Entgegen Abs. 1 angebrachte Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen sind vom Verursacher oder auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vom Eigentümer der beklebten, beschrifteten oder bemalten Flächen zu entfernen.

§ 13
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. zu nächtigen,
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
4. außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
6. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und darin zu fischen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren und Ball zu spielen,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 4
Anbringen von Hausnummern

§ 14
Hausnummer

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der vom Bauamt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. festgesetzten Hausnummer in arabischen Zahlen, ggf. durch Buchstaben ergänzt, zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, so-

weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 15
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs.1, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs.1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs.1 aus Veranstaltungsstätten, Spielsälen, Betrieben, Versammlungsräumen u. ä. Lärm nach draußen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 4. entgegen § 6 Sport- und Spielstätten benutzt,
 5. entgegen § 7 Haus- oder Gartenarbeiten, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags durchführt und andere erheblich belästigt,
 6. entgegen § 8 Abs.1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 8. entgegen § 8 Abs. 3 Müllkübel und DSD-Wertstoffe (Gelber Sack) eher als am Vorabend der Leerung bzw. des Abholtermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze stellt oder die Müllkübel am Tage der Leerung nicht wieder entfernt,
 9. entgegen § 8 Abs. 4 größere Abfallmengen in die aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen,
 10. entgegen § 9 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt, bzw. dies nicht fristgemäß angezeigt wurde,
 11. entgegen § 9 Abs. 2 ein Feuer abbrennt und dabei andere unzumutbar belästigt,
 12. entgegen § 9 Abs. 3 ein untersagtes Feuer abbrennt oder erteilte Auflagen nicht einhält,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 14. entgegen § 10 Abs. 1 Grundstücke und Anlagen in denen Tiere frei umherlaufen können, nicht sicher umfriedet, so dass ein Entweichen nicht ausgeschlossen werden kann,
 15. entgegen § 10 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen,
 16. entgegen § 10 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt und Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Liegewiesen fernhält,
 17. entgegen § 10 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 18. entgegen § 11 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 19. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 20. entgegen § 13 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
 21. entgegen § 13 Nr. 2 in den Grün- und Erholungseinrichtungen nächtigt,
 22. entgegen § 13 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
 23. entgegen § 13 Nr. 4 außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 24. entgegen § 13 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,
 25. entgegen § 13 Nr. 6 Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine ent-

fernt,

26. entgegen § 13 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt,
27. entgegen § 13 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschützt oder entfernt,
28. entgegen § 13 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 13 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, badet oder Boot fährt und Ball spielt,
30. entgegen § 13 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

**Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.**

Bekanntmachung

über die erfolgte Freistellung des Flurstückes 73/9 Gemarkung Mehltheuer von Eisenbahnbetriebszwecken (verfügender Teil)

Eisenbahn- Bundesamt
Außenstelle Dresden
Postfach 12 09 63
01010 Dresden

Dresden, 27.07.1012

Aktenzeichen : 52141-521pf/006-2012#012

Feststellungsbescheid

1. Das folgende Flurstück in der Gemeinde Mehltheuer, Strecke Nr. 6362, Streckenbezeichnung Leipzig - Connewitz - Hof(Saale), wird zum 27.08.2012 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche(m²)
Mehltheuer	Mehltheuer	-	73/9	5.065

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Rosenbach, vom 13.05.2005 außer Kraft.

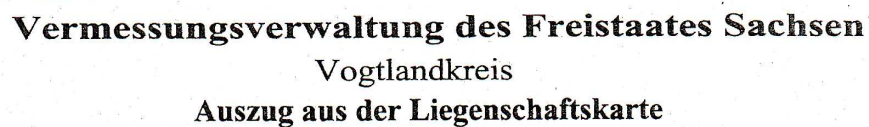
Rosenbach/Vogtl., den 31.08.2012
Schulz - Bürgermeister

2. Bestandteil des Bescheides ist in der Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1: 1000, vom 06.03.2012
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

1. Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über die künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Teil des Flurstückes Nr.73/9 im Zusammenhang mit der Elektrifizierung der Strecke Reichenbach(a) - Hof (e) als Baustelleneinrichtung zeitweise benötigt wird (Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn - Bundesamtes vom 30.11.2011 Gz.: 52120-521ppw010-2012#101). Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar und kann vollzogen werden. Der Vollzug des Beschlusses bleibt von dieser Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken unberührt.

i. Auftrag
Lubczyk (Siegel)



Maßstab: 1:1000
Auszug vom: 06.03.2012

Landratsamt Vogtlandkreis
Amt für Kataster und
Geoinformation
Europaratstraße 19
08523 Plauen

Schleizer Straße

SE 55a

63

Siedlung

Am Park

B282

BGL

73/9

73/8

BGL

E

1 AUSSENSTELLE DRESDEN

Bahnlinie Leipzig - Hof

GF

59d GR

59a

GF

59

146d

GFW

146/1

GR

146/2

367/13

GF

147

2

377/7

GFW

L

GFW

S

Leubnitzer Straße

267

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
	Telefon:	037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
	Internet:	http://www.rosenbach.de	E-mail: post@rosenbach.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	
	sowie nach telefonischer Vereinbarung !		
Impressum:			
Herausgeber:	Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
Inhaltliche Verantwortung:	der Bürgermeister Achim Schulz		
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.		